
Ortsgemeinde Pleckhausen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Montag, 20. März 2023
Ort	Dorfgemeinschaftshaus Pleckhausen
Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	19:46 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Ludger Heßeler als Vorsitzender
2. Erste Beigeordnete Michaela Mohr
3. Manfred Klein
4. Walter Meffert
5. Rolf Moser
6. Gottfried Oswald
7. Peggy Rees
8. Manuela Ritz
9. Martin Schmidt
10. Markus Wagner

abwesend

Manfred Weißenfels
Werner Menzenbach
Stefan Odenweller

von der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Marius Uselli bis einschließlich TOP 3
Lydia Litke bis einschließlich TOP 3
Jens Kalscheid

Schriftführer

Jens Kalscheid

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13
Der Ortsgemeinderat Pleckhausen ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Erschließung eines Teilstücks der Brunnenstraße
Auftragsvergabe
Honorar Herbeiführung Abwägungsbeschluss
2. Ausbauprogramm
Erstmalige Herstellung der „Brunnenstraße (Teilstück)“

3. Erschließung der Straße "Brunnenstraße (Teilstück)"
Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag
4. Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde
5. Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
6. Forstwirtschaftsplan 2023
7. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Erschließung eines Teilstücks der Brunnenstraße **Auftragsvergabe** **Honorar Herbeiführung Abwägungsbeschluss**

Für die Erschließung eines Teilstücks in der Brunnenstraße (Nr. 66-72), wurde zur Vorbereitung des Abwägungsbeschlusses gem. § 125 Abs. 2 BauGB ein Honorarangebot des Ingenieurbüros Von Weschpfennig, Am Rundstück 3a, 57584 Scheuerfeld, eingeholt.

Inhalt des Angebots ist das Verfassen eines Erläuterungsberichtes zur Planung inkl. Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, das Verfassen einer Beschlussvorlage und das Einarbeiten der Ergebnisse in den Abwägungsbeschluss.

Das Angebot beläuft sich auf 3.123,75 € brutto und ist wirtschaftlich und angemessen.

Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2023 der Ortsgemeinde in entsprechender Höhe eingeplant.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe der o. g. Planungsleistungen an das Büro Von Weschpfennig, Am Rundstück 3a, 57584 Scheuerfeld, zum Angebotspreis von 3.123,75 € brutto. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 2 Ausbauprogramm **Erstmalige Herstellung der „Brunnenstraße (Teilstück)“**

Die Erschließung der Brunnenstraße (Teilstück) soll im Jahr 2023 umgesetzt werden. Der Straßenentwurf ist durch die Ortsgemeinde einschließlich Ausbauprogramm zu beschließen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Brunnenstraße“ Teilstück. Hierbei handelt es sich um eine beitragsfähige Erschließungsmaßnahme, für die Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) und der Erschließungsbeitragsatzung der Ortsgemeinde Pleckhausen zu erheben sind.

Dem Ausbauprogramm für die Erschließung der Straße wird entsprechend der nachfolgenden Beschreibung zugestimmt.

Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

Der zu erschließende Straßenabschnitt „Brunnenstraße“ beginnt am Ende des bestehenden Straßenbaus im Bereich der Wegeparzellen Flur 6 Flurstück Nr. 76/38 (nördlich der Brunnenstraße) und Flur 5 Flurstück Nr. 132/1 (südliche der Brunnenstraße) und endet auf der Höhe des Flurstückes Flur 5 Flurstück

Nr. 128/8, etwa 8 m nach dem Grundstück Flur 5, Flurstück Nr. 128/5. Die Ausbaulänge beträgt ca. 85 m.

Hinzu kommt die Anbindung des im weiteren Verlauf vorhandenen Wirtschaftsweges an die neu hergestellte Straße, sowie der Einmündungsbereich der Talstraße.

Die Regelausbaubreite beträgt einschließlich gepflastertem Gehweg/Mehrzweckstreifen 7,00 m.

Läuferstein	0,15 m
Tiefbordstein	0,10 m
Pflastergehweg	1,20 m
Rundborstein	0,15 m
Entwässerungsrinne	0,32 m
Bituminöser Belag	3,47 m
Rinnstein	0,16 m
Pflastergehweg	1,20 m
Tiefbordstein	0,10 m
<u>Läuferstein</u>	<u>0,15 m</u>
Straßenregelbreite	7,00 m

Der vorhandene geschotterte Wegebelag wird aufgewertet und ein neuer Straßenaufbau hergestellt:

Straßenaufbau im Bereich bituminöse Befestigung:

Bituminöse Deckschicht	4 cm
Bituminöse Tragschicht	10 cm
<u>Frostschutz-Tragschicht</u>	<u>46 cm</u>
Bitum. Gesamtaufbau	60 cm

Gehwegaufbau im Bereich des Pflasters:

Betonsteinpflaster	10 cm
Pflasterbett	4 cm
<u>Frostschuttschicht</u>	<u>46 cm</u>
Gesamtaufbau Pflaster	60 cm

Mehrzweckaufbau im Bereich des Pflasters:

Betonsteinpflaster	10 cm
Pflasterbett	4 cm
<u>Frostschuttschicht</u>	<u>46 cm</u>
Gesamtaufbau Pflaster	60 cm

Oberflächenentwässerung:

Die Wasserführung (Pulldach-Querneigung 2,5%) erfolgt über eine zwischen Gehweg und Fahrbahn angeordnete 32 cm breite Betonsteinrinne. Das Oberflächenwasser wird über längliche Straßenabläufe in den bestehenden Regenwasserkanal der VG-Werke eingeleitet.

Straßenbeleuchtung:

Eine Straßenbeleuchtung mit energieeffizienten Leuchtmitteln ist vorgesehen.

Sonstiges:

Erforderlicher Grunderwerb ist zu tätigen. Nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme erfolgt, sofern notwendig, eine Schlussvermessung.

Die Planung und Bauleitung werden durch den Fachbereich 3, Umwelt und Bauen, erbracht. Diese Kosten fließen ebenfalls in den beitragsfähigen Aufwand ein.

Bestandsvermessung ist bei Bedarf durch die Verwaltung zu beauftragen.

Für zukünftige Optionen (z.B. FTTH) sollten 2 Leerrohr DN 110 im Straßenbereich (Querungen) mitverlegt werden. Die Kosten für die Verlegung des Leerrohrs sind nicht beitragsfähig

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 3 Erschließung der Straße "Brunnenstraße (Teilstück)"
Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Die Ortsgemeinde beabsichtigt, die Herstellung der „Brunnenstraße“ demnächst auszuschreiben. Mit der Maßnahme wird voraussichtlich im Spätsommer begonnen.

Gemäß § 133 Abs. 1, Abs. 3, Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 der Erschließungsbeitragsatzung der Ortsgemeinde Pleckhausen (EBS) können Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge ab Beginn der Bauarbeiten bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrags erhoben werden.

Es soll eine Vorausleistung in Höhe von 50 % der geschätzten Kosten erhoben werden.

Die Vorausleistungsbescheide werden mit Baubeginn, voraussichtlich im Herbst 2023, versandt.

Beschluss:

Auf den Erschließungsbeitrag für die Herstellung der Brunnenstraße wird gemäß § 133 Abs. 1, Abs. 3, Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 EBS eine Vorausleistung i.H.v. 50 % der voraussichtlichen Kosten festgesetzt.

Die Beiträge sind drei Monate nach der Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 4 Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde

Die Aufgabe der Straßenentwässerung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Da die Träger der Straßenbaulast in der Regel über keine eigenen Niederschlagswasserkanäle zur Entwässerung ihrer Straßen, Wege und Plätze verfügen, bedienen sie sich dem Entwässerungssystem des Trägers der Abwasserbeseitigung und beteiligen sich entsprechend an den hierfür entstehenden Kosten.

Die einschlägigen Regelungen hierfür finden sich in § 12 Abs. 10 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) wie folgt: „Erfolgt die Fahrbahntwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation, so hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen. Die Beteiligung an den Kosten für die Herstellung oder für die Erneuerung der Kanalisation soll jeweils durch einen einmaligen Pauschalbetrag, die Beteiligung an den laufenden Kosten durch jährlich wiederkehrende Pauschalbeträge abgegolten werden. Die Ermittlung der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte erfolgt durch den Träger der Kanalisation im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast.“

Die hierfür seit Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre bestehenden Verträge zwischen den Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen und den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen wurden auf Grundlage des vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu § 12 Abs. 10 LStrG erstellten Vertragsmusters zuletzt 2008/2009 neu gefasst. Eine im Jahr 2016 erneut geplante Aktualisierung der Verträge wurde mit Blick auf die anstehende Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld verschoben.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld gab es schriftliche Verträge lediglich für 13 von seinerzeit 26 Ortsgemeinden aus den Jahren 1979 und 1980. In den Ortsgemeinden ohne schriftliche Vereinbarung erfolgte die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze für Leitungen der Verbandsgemeindewerke Flammersfeld sowie die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden ausschließlich gestützt auf die Regelungen der §§ 12 Abs. 10 und 45 Abs. 3 LStrG.

Die ursprünglich bereits 2016 vorgesehene Anpassung der bisherigen Verträge ist notwendig geworden, da Änderungen des Landeswassergesetzes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Neuregelungen erfordern und auch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Kostenersatz bei gemeinsamen Maßnahmen für ersparte Aufwendungen Regelungslücken in den bisherigen Verträgen verdeutlichte.

In den Verträgen ist zudem in Abschnitt I die rechtliche Ausgestaltung der Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeindewerke geregelt.

Im Rahmen der Fusion ist es nunmehr sinnvoll, einheitliche Verträge zwischen den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld und den Ortsgemeinden abzuschließen. Der Verbandsgemeinderat hat dem neuen Vertragsentwurf in seiner Sitzung vom 13.10.2022 zugestimmt.

Der aktualisierte Vertragsentwurf liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Dem Abschluss des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde gemäß dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 5 Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden mehrere Beschlüsse zur Erreichung der Klimaziele gefasst. Zuletzt im sogenannten „Osterpaket 2022“. Nach den Vorgaben des Bundes sollen bis 2030 80 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Dies bedeutet für die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit einem aktuellen Anteil erneuerbarer Energien von 26,6 Gigawattstunden (etwa 12 %) eine Steigerung auf rund 180 Gigawattstunden (80 %) bis 2030, mithin auf das 6,5-fache.

Die politischen Gremien der Verbandsgemeinde sehen in den Zielen der Energiewende eine Aufgabe, die im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Daher hat der Verbandsgemeinderat am 21.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemeinsam mit der EAM Natur GmbH und weiteren benachbarten Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ zu gründen, deren operatives Geschäft in der Erzeugung regenerativer Energien liegt.

Mangels eindeutiger Regelungen in der Gemeindeordnung sieht die herrschende Meinung die Zuständigkeit für die Energieversorgung grundsätzlich bei den Ortsgemeinden im Sinne einer freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheit. Aufgrund der kleingliedrigen Struktur der Verbandsgemeinde und ihren 67 Ortsgemeinden - bzw. auf Kreisebene mit 118 Ortsgemeinden - ist es gesellschaftsrechtlich und betriebswirtschaftlich nachteilig, eine gemeinsame Gesellschaft unter Beteiligung der Ortsgemeinden zu gründen, da eine solche Gesellschaft hinsichtlich des Informationsflusses, der Entscheidungsprozesse, der Durchführung der Gesellschafterversammlungen etc. kaum steuerbar wäre. Deshalb ist es sinnvoll, die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien gemäß § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Die Übernahme der Aufgabe setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden, in der die Mehrzahl der Einwohner lebt, der Aufgabenübertragung zustimmen.

Die Aufgabenübertragung gilt nicht für bereits bestehende Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto. Für solche Anlagen sind die jeweiligen Ortsgemeinden bzw. die Kreisstadt Altenkirchen, wie bisher, zuständig. Gleiches gilt für Anlagen und Projekte, die seitens der Ortsgemeinde/Stadt gewünscht sind, deren Durchführung jedoch von der zu gründenden Energieerzeugungsgesellschaft „Westerwald/Sieg-Energie-GmbH“ abgelehnt werden.

Der Vorteil für die Ortsgemeinden bei einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde liegt darin, dass zwischen der Verbandsgemeinde und der EAM - unter Beteiligung Privater über eine Genossenschaft - eine kommunale Gesellschaft gegründet wird und damit die Renditen aus der Wertschöpfung der Anlagen in der Region verbleiben. Ziel ist es, mit einem koordinierten und abgestimmten planerischen Standortkonzept sowie einer Nutzung der vorhandenen Ressourcen, unabhängig von Standort und Eigentumsverhältnissen, einen Wildwuchs zu vermeiden. Aufgrund der Aufgabenübertragung tragen die Ortsgemeinden kein Risiko. Gleichzeitig profitieren sie indirekt über die Verbandsgemeindeumlage von möglichen Gewinnen und partizipieren somit von allen Anlagen der Gesellschaft innerhalb der Region. Des Weiteren haben die Ortsgemeinden kaum administrativen Aufwand.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 21.12.2022, TOP 8 „Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien“, verwiesen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde überträgt die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien mit Ausnahme bereits bestehender Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto gemäß den Regelungen des § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 6 Forstwirtschaftsplan 2023

Das Forstamt Altenkirchen wird gemäß § 27 Landeswaldgesetz für die Bewirtschaftung kommunalen Waldes mit dem Einsatz der Waldarbeiter, dem Einsatz von Unternehmern, der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und der Beschaffung der notwendigen Materialien beauftragt. Die Vermarktung des anfallenden Holzes erfolgt über die Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald-Rhein-Taunus mbH (VRT GmbH) mit Sitz in Höhr-Grenzhausen, sofern es sich nicht um Brennholz handelt.

Der Forstwirtschaftsplan 2023 weist im Wald der Ortsgemeinde Pleckhausen keine Holzernte aus.

Folgende Einnahmen werden angegeben:

	Ertrag
Ertrag aus Holzverkauf	0 €
Fördermittel	0 €
	<u>0 €</u>

Dem stehen folgende Ausgaben gegenüber:

	Aufwand
Aufwendungen für Holzproduktion	0 €
Sonstiger Forstbetrieb (Revierdienstleistungen)	3.165 €
Sonstige Beiträge (Versicherungen, Mitgliedschaften)	<u>1.200 €</u>
	4.365 €

Hiernach ergibt sich bei der Leistung „Kommunale Forstwirtschaft / Gemeindewald“ (555101) für das Jahr 2023 ein Verlust von **4.365 €**.

In diesem Zusammenhang wird die Instandsetzung der Waldwege angesprochen. Einige Wege wurden noch nicht instandgesetzt, obwohl dies zugesagt wurde. Auch müssen einige Gräben zur Wasserentsorgung wiederhergerichtet werden. Durch die Firma Schneider wurde die Durchführung der Arbeiten zugesagt. Die Firma soll nochmal daran erinnert werden.

Beschluss:

Dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2023 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 7 Verschiedenes

- Es wurde ein Entwurf für die Einladung zur Gründung des Heimat- und Verschönerungsverein erstellt. Darin enthalten ist auch ein Logo. Es soll zeitnah ein Termin für eine Informationsveranstaltung zur Gründung des Vereins gefunden werden. Dieser soll dann im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld bekannt gemacht werden.
 - In der letzten Sitzung wurde die Frage hinsichtlich der Sicherung des Regenrückhaltebeckens angesprochen. Nach Rücksprache mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld wurde in Aussicht gestellt, dass zur Befestigung Steine in das Regenrückhaltebecken gelegt werden sollen. Eine gesetzliche Grundlage besteht allerdings nicht.
-
-